# Schriftlicher Bericht

## des 1. Untersuchungsausschusses

## gemäß Antrag der Fraktion der SPD

## — Drucksache IV/247 —

## A. Bericht des Abgeordneten Dr. Dahlgrün

### I. Auftrag und äußerer Ablauf der Untersuchung

Auf Antrag der Fraktion der SPD vom 13. März 1962 — Drucksache IV/247 — hat der Deutsche Bundestag — 4. Wahlperiode — in der Plenarsitzung vom 21. März 1962 einen siebenköpfigen Untersuchungsausschuß eingesetzt.

Dem Untersuchungsausschuß ist vom Bundestag die Aufgabe gestellt worden, zu untersuchen, ob

„1. die öffentlich aufgestellte Behauptung zutrifft, Bundesminister Strauß habe seine Dienstpflichten verletzt, indem er

a) bei der Oberfinanzdirektion München eine Heranziehung des „Inhabers eines Architektenbüros" Schloß zu öffentlichen Aufträgen erwirkte, obwohl dessen fachliche Eignung ernsthaft zu bezweifeln war,

b) ohne sachgerechte Prüfung und ohne zuständig gewesen zu sein die Tätigkeit und Vorschläge einer privaten Interessentengruppe für die Errichtung von Wohnungen für die USA-Streitkräfte amtlich gegenüber dem Verteidigungsminister der USA unterstützte;

2. die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 15. Juni 1961 — Drucksache 2847 der 3. Wahlperiode — mit Drucksache 2967 der 3. Wahlperiode wahrheitsgemäß beantwortet worden ist."

Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses erfolgte am 28. März 1962, nachdem die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP als ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses die Abgeordneten

| | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder |
|---|---|---|
| CDU/CSU | Benda | Memmel |
| | Hoogen | Dr. Winter |
| | Dr. Weber (Koblenz) | Prof. Dr. Süsterhenn |
| SPD | Dr. Dr. Heinemann | Kahn-Ackermann |
| | Jahn | Dr. Müller-Emmert |
| | Dr. Reischl | Dr. Brecht |
| FDP | Dr. Dahlgrün | Dr. Rutschke |

benannt hatten.

Der Abgeordnete Hoogen (CDU/CSU) wurde zum Vorsitzenden und der Abgeordnete Jahn (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses gewählt.

Der Untersuchungsausschuß hat außer der konstituierenden Sitzung 7 öffentliche und 5 nichtöffentliche Sitzungen abgehalten.

Die folgenden Akten wurden beigezogen und in ihren für die Untersuchung wesentlichen Teilen durch Verlesung zum Gegenstand der Verhandlung gemacht:

1. Akten des Bundeskanzleramtes
— 8 — 54102 — 4395/59 IV —
übersandt mit Begleitschreiben vom 4. April 1962,

2. Akten des Bundesministers der Finanzen
— VI B/5 — BL 1475 — Amk — 10/62 —
übersandt mit Schreiben vom 31. März 1962,

3. Akten des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
— II B 2 — 2400/1760 —
übersandt mit Begleitschreiben vom 2. April 1962,

4. Akten des Bundesschatzministeriums
— IB 57/2 —
übersandt mit Schreiben vom 31. März 1962,

5. Akten des Bundesverteidigungsministeriums
— VR II/1 — 3990 — A 12/62 —
übersandt mit Begleitschreiben vom 30. März und 8. Mai 1962,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

6. Akten des Landgerichts Nürnberg-Fürth des Rechtsstreits Dr. Strauß ./. Augstein u. a. nebst Beiakten

   — 2 Q 2/62 —

7. Akten des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht München I in dem Ermittlungsverfahren gegen den verantwortlichen Redakteur des Wochenmagazins „Spiegel"

   — 30 Js 11/62 —

8. Akten der Oberfinanzdirektion in München

   — 0 6602 — LV 4 —

   übersandt mit Schreiben vom 29. März 1962 nebst Beiakten (Personalakten Schloß und Akten der Finanzbauämter München II, Kempten und Passau).

Vom Untersuchungsausschuß wurden in öffentlichen Sitzungen die folgenden Zeugen vernommen:

> Bäricke, Frau Bernards, Bonnier, Braun, Breuer, Castell, David, Eberbach, Fürholzer, Dr. Gramse, Herrschaft, Dr. Kapfinger, Dr. Kaumann, Loibl, Dr. Mücke, Dr. Riedel, Repenning, Roppelt, Rüth, Sauer, Schander, Dr. Schneider, Schnell, Schloß, Dr. Strauß, Suske, Weirauch, Weise, Winkel, Frau Winter-Effinger.

Von einer Beeidigung der Zeugen hat der Untersuchungsausschuß abgesehen. Er hat diese Frage in der zweiten nichtöffentlichen Beratungssitzung eingehend erörtert. Hierbei wurde der Standpunkt vertreten, daß die Besonderheit des Verfahrens und die Vorschrift des Grundgesetzes über die sinngemäße Anwendung der strafprozessualen Vorschriften eine Beeidigung nicht unbedingt vorschreibt. Andererseits wurde auch der Standpunkt vertreten, daß man zwar bei der Vernehmung jedes Zeugen eine Eidesbelehrung vornehmen müsse, aber die Frage der Vornahme der Beeidigung in jedem einzelnen Falle für sich erneut prüfen solle. Dementsprechend ist bei der Vernehmung aller Zeugen verfahren worden. Bis zum Schlusse der Beratungen des Ausschusses wurde von keiner Seite ein Antrag auf Vornahme der Beeidigung eines oder mehrerer Zeugen gestellt.

## II. Komplex: Vergabe von Aufträgen an Lothar Schloß im Bereich der Oberfinanzdirektion München — Drucksache IV/247 II 1 a —

1. Auf Grund der Beweisaufnahme stehen Sachverhalt und zeitlicher Ablauf wie folgt fest:

Lothar Schloß, geboren 1922 in Garmisch, tritt am 14. März 1951 auf Grund einer Bewerbung als Hochbautechniker beim Finanzbauamt München ein und wird am gleichen Tage auf die Verfassung des Freistaates Bayern vereidigt. Über seine Tätigkeit beim Finanzbauamt München, die am 31. März 1952 infolge der Beendigung der Bauarbeiten durch Kündigung der Behörde endet, ist Schloß ein Zeugnis vom 1. April 1952 ausgestellt worden, nach welchem er die ihm als selbständigem Bauleiter übertragenen Arbeiten (Ausschreibung der Bauarbeiten Saarkaserne, Bauleitung Hochbrück und Bauleitung McCraw-Kaserne) mit Gewissenhaftigkeit, großem Fleiß und technischem Verständnis ausgeführt hat. Außerdem wird Schloß in diesem Zeugnis einwandfreies dienstliches und außerdienstliches Verhalten bescheinigt.

Nach den Aussagen der Zeugen Castell und Sauer und nach seinen eigenen Angaben hat Schloß in den folgenden Jahren von 1952 bis 1959 zuerst bei amerikanischen Dienststellen gearbeitet und ist anschließend als „Freischaffender" tätig gewesen, wobei er zu seinen früheren Vorgesetzten losen Kontakt hielt und bei gelegentlichen Besuchen von weiten Auslandsreisen erzählte. Schloß erhielt 1953 auch zwei Aufträge des Finanzbauamtes München — Kegelbahn Pinder-Kaserne und Einbau eines Foto-Laboratoriums für die Max-Kaserne —, die als Auftragsbauten amerikanischer Dienststellen mit der früheren Angestelltentätigkeit von Schloß, bei der er ebenfalls amerikanische Bauvorhaben bearbeitet hat, in einem Erfahrungszusammenhang stehen.

Die Aufträge sind durch Schloß zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber abgewickelt worden, wobei von den Zeugen insbesondere gelobt wird, daß Schloß der Behörde Auseinandersetzungen mit den amerikanischen Dienststellen zu ersparen verstand. 1954 weist der Zeuge Castell Einstellungsbemühungen von Schloß, der als Angestellter zur Behörde zurückkehren wollte, „gefühlsmäßig" ab, ohne sagen zu können, welche Gründe ihn bewogen haben. Im gleichen Jahre — 1954 — hat Schloß auf Grund des Bayer. Gesetzes vom 21. Januar 1954 über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt" — ArchG — (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 26. Januar 1954) bei der Regierung von Oberbayern in München einen Antrag auf Eintragung in die Architektenliste gestellt, der erst mit Bescheid vom 13. September 1961 — II 2 c — IV B 5 — 10010 d Sch 15/61 — abgelehnt wurde. Auch läßt sich Schloß 1956 in die bei der Oberfinanzdirektion München für freischaffende Architekten und Ingenieure aufliegende Kartei eintragen. Anfang November 1959 drängt Schloß, der dem Zeugen Sauer von der Etablierung eines Büros berichtet, ernsthaft nach Aufträgen zur Beschäftigung seiner von ihm angestellten Mitarbeiter. Sauer, der inzwischen zur Oberfinanzdirektion München — Referat Bundeswehraufgaben Heer — versetzt ist, entschließt sich, Schloß mit Rücksicht auf die alte Bekanntschaft zu berücksichtigen, und verabredet mit dem Zeugen Roppelt, dem Leiter des Finanzbauamtes Kempten, im November 1959 die Einschaltung von Schloß bei dem Bauvorhaben „Jäger-Kaserne Sonthofen". Sauer und Roppelt kommen überein, Schloß bei diesem Bauvorhaben mit einem „ungefährlichen" Teilprojekt zu beschäftigen. Am 10. Dezember 1959 wird Schloß von Sauer mit den inzwischen eingegangenen, genehmigten Bauunterlagen nach Kempten geschickt, wo der Zeuge Roppelt sich mit Schloß eingehend unterhält und ihn anschließend im vorgesehenen Umfange in das Bauvorhaben einschaltet. Schloß arbeitet zur vollen Zufriedenheit. Die Beauftragung erfolgt nach Angabe der Zeugen Sauer und Roppelt ohne Empfehlung oder sonstige Einflußnahme von dritter Seite.

Offenbar im Zuge seiner Bemühungen um Aufträge zur Beschäftigung seines Büros hat Schloß im Herbst 1959 den Zeugen Dr. Kapfinger veranlaßt, ihm einen Besprechungstermin bei dem Leiter des Finanzbauamtes Passau, dem Zeugen Bonnier, zu verschaffen. Dr. Kapfinger hat Bonnier angerufen und ihn gebeten, Schloß zu empfangen, was Bonnier getan hat. Als im November 1959 Aufträge für neue Truppenunterkünfte in Passau-Kohlbruck auf das Finanzbauamt Passau zukommen, wird Schloß für zwei Stabsgebäude und das Lehrsaalgebäude eingeschaltet und liefert Anfang 1960 die Vorentwürfe, die nach Auskunft des Zeugen Bonnier eine überdurchschnittlich gute Qualität hatten. Die endgültigen Entwürfe, die in der Mehrzahl der Fälle dem Bearbeiter der Vorentwürfe übertragen werden, hat Schloß nicht ausgeführt, weil er im Laufe des Jahres 1961, als es so weit war, wegen Auflösung seines Büros kein Interesse mehr gehabt hat.

Während der gleichen Zeit, als sich Schloß überall um Aufträge zur Beschäftigung seines Büros bemüht, wird er am 1. Dezember 1959 in München vom Bundesminister für Verteidigung, Dr. Strauß, empfangen und trägt sein Anliegen vor. Am 2. Dezember 1959 — eingegangen im Ministerbüro am 4. Dezember 1959 — schreibt Schloß an den Bundesminister Dr. Strauß unter Bezugnahme auf die persönliche Unterredung am Tage vorher einen Brief, der in der Bitte gipfelt, Dr. Strauß möge sich bei dem Zeugen Baudirektor Loibl in München zwecks Einschaltung in die Planungen der Bauvorhaben des Bundesheeres für Schloß verwenden. Bundesminister Dr. Strauß versieht den Brief mit der Randbemerkung: „Bittet um Empfehlung, damit er als freier Architekt bei OFD München eingeschaltet wird. Angeblich ist OFD einverstanden; es handelt sich u. a. um Kaserne Sonthofen". In der Form interner Büroabkürzungen unter dem nach dem Eingangsstempel irrtümlichen Datum vom 2. Februar gibt der Minister die Anweisung „MB — U — vA", was bedeutet: über MB = Ministerbüro an die Abteilung U = Unterkunft mit der Maßgabe, daß die zu erwartenden Schreiben, nämlich ein Zwischenbescheid des Ministerbüros und das Erledigungsschreiben der Abteilung U = Unterkunft „vor Abgang = vA" dem Minister vorgelegt werden sollen.

Im Ministerbüro schreibt der Zeuge Eberbach, seinerzeit Hauptmann, jetzt Major und seit dem 1. Januar 1961 nicht mehr im Ministerbüro tätig, an Schloß einen Brief vom 7. Dezember 1959, bei dem die Anweisung vA = vor Abgang nicht befolgt worden ist. Eberbach hat am gleichen Tage, also am 7. Dezember 1959, mit Formular das Schreiben vom 2. Dezember 1959 mit 2 Blatt der zuständigen Abteilung U = Unterkunft zugestellt, wobei der Ministervermerk „Bittet um Empfehlung pp." in dem Übersendungsformblatt erscheint.

Nachdem ein versehentlich dem Ministerbüro vorgelegtes Entwurfschreiben wegen darin enthaltener Korrekturen zurückgewiesen war, stellt die Abteilung U am 6. Januar 1960, eingegangen am 12. Januar 1960, dem Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes die Eingabe Schloß vom 2. Dezember 1959 mit der auf Bundesminister Dr. Strauß bezogenen Bitte zu, sie, „wenn möglich", zu berücksichtigen. Damals lag die Zuständigkeit bei dem Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz. Sie ist im Herbst 1961 auf den Bundesminister für Verteidigung übergegangen.

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz hat am 20. Januar 1960 unter Erteilung einer Abschrift an den Bundesminister für Verteidigung der Oberfinanzdirektion München geschrieben. Auf dieses Schreiben hat die Oberfinanzdirektion München unter dem 29. Februar 1960 geantwortet. Dem Bundesminister für Verteidigung wird eine Abschrift der Antwort aus München zugestellt, die ohne weiteres zu den Akten genommen wurde, offenbar als erledigt. Jedoch hat die Abteilung Unterkunft des Verteidigungsministeriums unter dem 2. Februar 1960 dem Architektenbüro Lothar Schloß die Mitteilung gemacht, daß das Schreiben vom 2. Dezember 1959 an die Bauabteilung des Bundesministers für wirtschaftlichen Besitz weitergeleitet sei, und hat dabei eine Abschrift des Schreibens vom 20. Januar 1960 beigefügt, daß der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz an die Oberfinanzdirektion München richtete.

2. Die nach dem Auftrag des Parlaments durchzuführende Untersuchung, ob Bundesminister Dr. Strauß unter Verletzung seiner Dienstpflichten bei der Oberfinanzdirektion München eine Heranziehung des „Inhabers eines Architektenbüros" Schloß zu öffentlichen Aufträgen erwirkte, obwohl dessen fachliche Eignung ernsthaft zu bezweifeln war, hat einen solchen Verdacht, der in der Öffentlichkeit aufgekommen ist, nicht bestätigt.

Was zunächst die fachliche Eignung angeht, ist der Untersuchungsausschuß zwar der Meinung, daß Schloß nicht die Eignung eines Architekten besitzt, von dem die künstlerische Gestaltung eines Bauvorhabens erwartet werden kann. Schloß hat nach dem Bayerischen Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt" vom 23. Januar 1954 wegen mangelnder Vor- bzw. Ausbildung nicht mehr wie früher, als die Berufsbezeichnung frei war, die Befugnis, sich Architekt zu nennen. Das steht mit Sicherheit seit der Rechtskraft des Bescheides der Regierung von Oberbayern vom 13. September 1961 fest, mit dem der Antrag von Schloß auf Eintragung in die Architektenliste abgelehnt wurde. Nach einem in der Zwischenzeit erlassenen Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt" vom 10. Februar 1958 — Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/58 — war es Schloß damit ab Rechtskraft des Bescheides vom 13. September 1961 auch untersagt, sein Büro „Architektenbüro" oder „Architekturbüro" zu nennen. Nach dem Änderungsgesetz sind diese und ähnliche Bezeichnungen nur Personen gestattet, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt" befugt sind. In seiner Tätigkeit wird Schloß jedoch nur hinsichtlich der Berufsbezeichnung eingeschränkt, denn auch Baupraktiker mit und ohne fachliche Ausbildung sind nach wie vor zur Ausarbeitung und Einreichung von Bauplänen zugelassen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Schloß als praktischer Baufachmann/Bautechniker und mit Hilfe

von ihm angestellter Fachkräfte in der Lage war, auch bedeutendere Bauvorhaben ordnungsgemäß zu bearbeiten. So bezeugt der Zeuge Bonnier eine überdurchschnittlich gute Qualität der vom Büro Schloß erstellten Vorentwürfe für das Bauvorhaben Passau-Kohlbruck. In keinem einzigen Falle sind vor dem Ausschuß über Schloß durch die Beweisaufnahme Klagen über mangelhafte Ausführung übernommener Aufträge lautgeworden. Alle vernommenen, beamteten Zeugen, die mit Schloß dienstlich bei den Bauämtern zu tun gehabt haben, fällen über ihn im Rahmen der durch seine Vorbildung gesetzten Grenzen gute Urteile, was durch das ihm im Jahre 1952 über seine Angestelltentätigkeit bei der Oberfinanzdirektion München ausgestellte Abschlußzeugnis bestätigt wird.

Daß der Zeuge Castell im Jahre 1954 aus ihm heute nicht mehr gegenwärtigen, seiner Erinnerung nach „gefühlsmäßigen" Gründen eine erneute Einstellung von Schloß bei der Behörde abgewehrt hat, läßt ohne weiteres keine Bedenken in bezug auf die fachliche Eignung von Schloß zu, zumal Castell auch später Schloß durch Erteilung bzw. Befürwortung von Aufträgen gefördert hat und trotz seines Hinweises, daß Schloß vornehmlich mit Instandsetzungsarbeiten beschäftigt worden ist, bestätigt, daß Schloß bzw. seinem Büro größere Aufträge zur selbständigen Erledigung als Architekt hätten anvertraut werden können. Es erscheint durchaus möglich, daß Castell im einzelnen nicht zu konkretisierende Bedenken aus der Art gekommen sind, mit der Schloß aufzutreten pflegt und auch vor dem Ausschuß als Zeuge aufgetreten ist.

Jedenfalls hat der Untersuchungsausschuß ernsthafte Zweifel in eine begrenzte fachliche Eignung von Schloß nicht feststellen können. Die sachlich mit dem Vorgang befaßte Abteilung Unterkunft im Verteidigungsministerium hat korrekt das damals zuständige Bundesministerium für wirtschaftlichen Besitz eingeschaltet, das Interesse von Minister Dr. Strauß als Wunsch deklariert und um Berücksichtigung „wenn möglich" gebeten. Das Besitzministerium hat in seinem Schreiben vom 20. Januar 1960 der Oberfinanzdirektion München das Anliegen von Minister Dr. Strauß in dieser Form weitergegeben und bei der Bitte, dem Wunsche des Ministers nachzukommen, als weitere Einschränkung hinzugefügt, „sofern das Architekturbüro Lothar Schloß als leistungsfähig bekannt ist und eine Einschaltung desselben zu einer wesentlichen Entlastung der Finanzbauämter beiträgt". Die Oberfinanzdirektion München hat auf Grund ihrer langjährigen, zeitweise wohl unterbrochenen Beziehung zu Schloß einen eigenen Standpunkt eingenommen und den „Erlaß" des Bundesministers für wirtschaftlichen Besitz vom 20. Januar 1960 durch das Schreibei vom 29. Februar 1960 für gegenstandslos erklärt, nachdem Schloß dortseits als ehemaliger Angestellter bekannt war und schon vorher Aufträge erhalten hatte. Eindeutig ergibt sich, wenn auch unausgesprochen, aus diesem Schreiben vom 29. Februar 1960, daß die Empfehlung von der Bundesebene aus als nicht mehr notwendig empfunden worden ist.

Der Untersuchungsausschuß hält es nicht für gegeben, allein aus der Tatsache, daß Bundesminister Dr. Strauß auf Grund einer Empfehlung von befreundeter Seite Schloß am 1. Dezember 1959 in München empfangen und ihn in der bei solchen Gelegenheiten üblichen Form aufgefordert hat, sein Anliegen schriftlich einzureichen, auf eine Belastung zu schließen. Der Vermerk des Ministers auf dem Schreiben Schloß vom 2. Dezember 1959 „Bittet um Empfehlung pp.", der übrigens aus dem Inhalt des Briefes nicht erklärbar ist, sondern auf die Unterredung Bundesminister Dr. Strauß/Schloß am Vortage zurückgeführt werden muß, leitet in Verbindung mit den abgekürzten Büroanweisungen eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Angelegenheit ein, für die sich der Minister zwar interessiert (vA = vor Abgang) und nach der er sich später im Zusammenhang mit anderen Vorgängen durch den Zeugen Repenning erkundigt, in der er jedoch, schon mangels einer Zuständigkeit, keine bindende Weisung für die Entscheidung erteilt und mit der er trotz seines Interesses persönlich nicht wieder befaßt wird.

Dabei ist allerdings zu beanstanden, daß der im Ministerbüro den Vorgang bearbeitende Zeuge Eberbach, wie er dem Ausschuß glaubhaft erklärt hat, aus sich heraus bei seinem Zwischenbescheid an Schloß eine unglückliche Formulierung gewählt hat, die durch den Vermerk von Bundesminister Dr. Strauß auf dem Original des Briefes Schloß vom 2. Dezember 1959 in keiner Weise gedeckt wird. Eberbach schreibt an Schloß am 7. Dezember 1959, Bundesminister Dr. Strauß habe die zuständige sachbearbeitende Stelle „angewiesen", zugunsten von Schloß bei der Oberfinanzdirektion München zu „intervenieren". Der Ausschuß hat keine Anhaltspunkte festgestellt, die diese Formulierung als berechtigt erklären könnten. Im übrigen widerspricht der ordnungsgemäße weitere Verlauf der Bearbeitung bei den zuständigen Stellen (Abteilung Unterkunft des Verteidigungsministeriums — Besitzministerium — Oberfinanzdirektion München) der Annahme, daß möglicherweise insgeheim doch eine Anweisung gegeben sein oder ein Druck in irgendeiner Form ausgeübt sein könnte. Als zusätzlicher Fehler im Ministerbüro ist zu vermerken, daß das Schreiben an Schloß vom 7. Dezember 1959 (vA = vor Abgang) nicht, wie es verfügt war, Minister Dr. Strauß vorgelegt worden ist. Jedenfalls lassen die Akten das nicht erkennen.

Der Untersuchungsausschuß ist außerdem der Meinung, daß die Abteilung Unterkunft des Bundesverteidigungsministeriums nicht ohne weiteres befugt war, bei dem weiteren Zwischenbescheid an Schloß vom 2. Februar 1960 den Durchschlag des Briefes eines anderen Ministeriums, nämlich des Briefes vom 20. Januar 1960 des Besitzministeriums an die Oberfinanzdirektion München, weiterzugeben. Nach Ansicht des Ausschusses genügt der sonstige Inhalt des Zwischenbescheides vom 2. Februar 1960 an Schloß durchaus, um den Petenten zu unterrichten und das Ministerbüro des Verteidigungsministeriums, bei dem weisungsgemäß (vA = vor Abgang) das Schreiben vorgelegt wurde, hätte die Übersendung der Kopie besser verhindert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Bundesminister Dr. Strauß zwar die Heranziehung von Schloß zu öffentlichen Aufträgen befürwortet hat, daß die Befürwortung jedoch im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gelaufen ist, daß dabei sowohl vom Bundesministerium für Verteidigung („wenn möglich") wie vom Bundesministerium für wirtschaftlichen Besitz („fachliche Eignung" und „wesentliche Entlastung der Finanzbauämter") zweckentsprechende Vorbehalte gemacht worden sind, daß Schloß im Bereich der Oberfinanzdirektion München als ehemaliger Angestellter bekannt und bei der Vergabe von Aufträgen ohne Zutun Bonner Stellen bereits eingeschaltet war, daß er bis 1961 die Berufsbezeichnung „Architekt" führen konnte und daß eine begrenzte fachliche Eignung gegeben ist, wodurch die eingangs getroffene Feststellung zu diesem Abschnitt getragen wird.

**III. Komplex: Fibag — Drucksache IV/247 II 1 b —**

1. Bereits in der Besatzungszeit sind für die amerikanischen und für andere Besatzungsstreitkräfte in großem Umfange Wohnungsbaumaßnahmen durchgeführt worden, wobei bis zum Inkrafttreten der Bonner und Pariser Verträge im Jahre 1955 diese Wohnungsbaumaßnahmen zugunsten der in Deutschland stationierten Streitkräfte über Besatzungslasten mit Bundesmitteln finanziert worden sind. Durch Artikel 13 des 1955 in Kraft getretenen Finanzvertrages ergibt sich bei der Errichtung von Bauten für die in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte insofern eine neue Rechtslage, als nach dieser Bestimmung die Bundesrepublik nicht mehr verpflichtet ist, die Kosten für solche Bauten zu übernehmen.

Nach Inkrafttreten der Verträge tritt zunächst die amerikanische Luftwaffe mit dem Vorschlag an das für diese Fragen zuständige Bundesfinanzministerium heran, Wohnungen für die Angehörigen der in der Bundesrepublik stationierten Luftstreitkräfte zu errichten. Unter Hinweis auf die veränderte Rechtslage weist das Bundesfinanzministerium die alliierten Dienststellen darauf hin, daß keine Möglichkeit bestehe, aus deutschen Haushaltsmitteln derartige Bauvorhaben zu unterstützen.

Anfang 1957 trägt das Hauptquartier der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in Europa (USAREUR) an das Bundesfinanzministerium den Wunsch heran, über 3000 Familienwohnungen zu bauen, die für das USAREUR-Personal bestimmt sein sollten. Nach den Vorstellungen der Amerikaner sollten diese Wohnungen von deutschen Privatfirmen finanziert und gebaut werden. Aus Beständen der amerikanischen Armee sollten den deutschen Bauherren landwirtschaftliche Überschußgüter zum Verkauf auf eigene Rechnung überwiesen werden, wobei die Verkaufserlöse als Gegenwert die Investitionen der deutschen Bauherren bei der Schaffung der amerikanischen Familienwohnungen ausgleichen sollten.

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts und dem Hauptquartier USAREUR hat sich die Bundesregierung im August 1958 schließlich bereit gefunden, diesen amerikanischen Vorstellungen ihre Zustimmung zu geben.

Ende 1958 tritt jedoch das Hauptquartier USAREUR überraschend von seiner eigenen Planung zurück, weil das Programm bei den amerikanischen Regierungsbehörden auch auf große Schwierigkeiten gestoßen war.

Im weiteren Verlaufe der Bemühungen, „die Stimmung und die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Streitkräfte zu erhalten", übermittelt das USA-Hauptquartier am 29. Januar 1959 dem Bundesminister der Finanzen ein Aide Memoire mit einem Bauprogramm von jetzt über 5000 Familienwohnungen und Vorschlägen für die Finanzierung. Ein Vertreter der amerikanischen Botschaft in Bonn übersendet am 12. Februar 1959 eine Durchschrift dieses Aide Memoire vom 29. Januar 1959 an das Bundesverteidigungsministerium zur Kenntnis und kündigt die Absicht an, die Angelegenheit auch mit dem Bundesverteidigungsministerium weiter zu behandeln.

Nach diesen neuen Plänen der amerikanischen Seite sollen die über 5000 Familienwohnungen von deutschen Wohnungsunternehmen als Bauherren finanziert, gebaut, instand gehalten und bewirtschaftet werden, wobei die Regierung der Vereinigten Staaten für die Dauer von 5 Jahren eine Mietgarantie in Höhe von 95 % des zu erwartenden Mietertrages übernehmen wollte. Als Höchstsatz ist nach dem Aide Memoire vom 29. Januar 1959 dabei an einen Betrag von 1 Dollar = damals 4,20 DM Miete je qm gedacht.

Das obenerwähnte Aide Memoire vom 29. Januar 1959 ist Gegenstand einer Besprechung im Bundesministerium der Finanzen gewesen, an der Vertreter der Bundesminister für Wohnungsbau und wirtschaftlichen Besitz des Bundes sowie Vertreter des Hauptquartiers der amerikanischen Streitkräfte teilgenommen haben. Über den Inhalt dieser Besprechung setzt der Bundesminister der Finanzen den Bundesverteidigungsminister in Kenntnis und bittet um Mitteilung, ob vom Standpunkt der Bundeswehr Bedenken gegen die Durchführung eines derartigen Wohnungsbauprogramms mit Mietgarantie bestünden und ob die von den US-Streitkräften in Aussicht genommenen Standorte mit den Planungen der Bundeswehr kollidieren (Schnellbrief des Bundesministers der Finanzen vom 13. Februar 1959). Den Bundesminister für Wohnungsbau bittet der Bundesfinanzminister, die amerikanischen Vorschläge daraufhin zu überprüfen, ob ein deutscher Bauherr Aussicht habe, die Kosten für die Errichtung der Wohnungen einschließlich der Grunderwerbs- und Aufschließungsmaßnahmen ohne Inanspruchnahme von Bundesmitteln auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Schon in der vorerwähnten Besprechung ist von Vertretern des Bundesfinanzministeriums auf die Schwierigkeit hingewiesen worden, für die einzelnen Standorte geeignete Privatunternehmer zu finden. Das Wohnungsbauministerium berechnet, daß die Vollfinanzierung aus Kapitalmarktmitteln bei der von den Amerikanern gesetzten Höchstgrenze von 1 Dollar Miete je qm bei weitem nicht ausreiche. Mit Schreiben vom 16. April 1959 nimmt der Bundesverteidigungsmini-

ster zu den Vorschlägen und dem Anliegen der USA-Streitkräfte wie folgt Stellung: Er äußert keine Bedenken gegen die Errichtung der Wohnungen in den angegebenen Standorten, bittet aber, für eine spätere Belegung der nach USA-Standard gebauten Wohnungen mit Angehörigen der Bundeswehr die Wohnungen so zu bauen, daß ihre Teilung und damit die Rückführung auf Wohnungsgrößen nach deutschen Gegebenheiten entsprechend sichergestellt sei.

Das Anliegen der amerikanischen Streitkräfte ist jedenfalls Gegenstand umfangreicher und langwieriger Verhandlungen, an denen alle beteiligten Bundesressorts und die Wohnungswirtschaft u. a. durch den Verband der Freien Wohnungsunternehmen, die Deutsche Bau- und Bodenbank, die Wohnungsbau G.m.b.H. Fundamentum in Mannheim usw. beteiligt waren. Eine wichtige Besprechung zwischen den Beteiligten findet am 15. Mai 1959 und am 1. September 1959 im Bundesfinanzministerium statt. Von amerikanischer Seite nehmen hieran auch als amerikanische Sachbearbeiter einmal Mr. Pool und ein anderes Mal Mr. Ohnemueller teil. Ende September 1959 erklärt der Vertreter der Freien Wohnungsunternehmen, die deutsche Wohnungswirtschaft könne das amerikanische Programm ohne Finanzhilfe kaum durchführen. Vorgeschlagen wird, den Bund an der Finanzierung des Programms zu beteiligen, und zwar durch Bereitstellung von Krediten für die Restfinanzierung und durch Übernahme von Bundesbürgschaften. Die über diese Fragen geführten Verhandlungen mit den einzelnen zuständigen Ressorts stellen jedoch nochmals klar, daß eine Finanzierung aus Bundesmitteln in keiner Form möglich sei. Bei dieser ablehnenden Haltung der zuständigen Bundesministerien bleibt es auch, nachdem der Staatssekretär des Bundeskanzleramtes mit Schreiben vom 17. Februar 1960 die Bereitstellung von Mitteln des ERP-Sondervermögens zu prüfen bittet. In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, daß bei einer weiteren Verzögerung des Baubeginns mit einer ernsten Intervention von amerikanischer Seite gerechnet werden müsse. Dieses an den Bundesminister für den wirtschaftlichen Besitz des Bundes gerichtete Schreiben geht in Abschrift an die Bundesminister für Wohnungsbau und der Finanzen. Auch eine spätere Anregung des Bundesministers für Wohnungsbau in einem Schreiben vom 6. September 1960, die Erstellung der Wohnungseinheiten durch Übernahme einer Bürgschaft aus dem ERP-Sondervermögen zu ermöglichen, für die sich auch der Bundesminister der Finanzen eingesetzt hatte, hat keinen Erfolg.

Über alle entscheidenden Bemühungen zur Ermöglichung der Finanzierung des US-Wohnungsbauprogramms wird der Bundesminister für Verteidigung regelmäßig unterrichtet.

Auch die Versuche des Bundesfinanzministers, aus Mitteln des Haushalts der Vereinigten Staaten die Finanzierung des Wohnungsbauprogramms ganz oder teilweise zu ermöglichen, schlagen fehl (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 8. Oktober 1959 an die amerikanische Botschaft, Schreiben des Hauptquartiers USAREUR an das Bundesfinanzministerium vom 12. November 1959).

Spätestens im Frühjahr 1960 steht danach zweierlei fest:

a) Die Dringlichkeit der Durchführung des Wohnungsbauprogramms,

b) die eindeutige Unmöglichkeit der Finanzierung aus deutschen oder amerikanischen Haushaltsmitteln oder aus dem Kapitalmarkt.

Bereits 1959 hat Schloß von dem amerikanischen Kaufmann Brach erfahren, daß in Deutschland Bemühungen hinsichtlich eines amerikanischen Wohnungsbauprogramms im Gange seien. Anläßlich eines Besuches von Schloß in Amerika im Februar 1960 teilt Brach ihm nähere Einzelheiten mit und schlägt ihm vor, mit dem amerikanischen Hauptquartier in Heidelberg in der Angelegenheit Verbindung aufzunehmen. Das geschieht in einer Besprechung am 25. März 1960, an der außer Schloß auch die Zeugen Suske und Braun teilnehmen. Bei dieser Gelegenheit übergibt Mr. Pool an Schloß Listen mit Angaben über die vorgesehenen Standorte der Wohnungen und verweist die auf deutscher Seite an dem Gespräch Beteiligten an Mr. Ohnemueller, der ihnen anschließend eine Reihe technischer Einzelheiten über das Projekt mitteilt. Bei Mr. Pool und Mr. Ohnemueller handelt es sich um die beim USA-Hauptquartier für die Durchführung des Housing-Projektes zuständigen Sachbearbeiter, von denen Mr. Pool Teilnehmer der Besprechung am 15. Mai 1959 und Mr. Ohnemueller Teilnehmer der Besprechung am 1. September 1959 beim Bundesminister der Finanzen gewesen ist.

Mr. Pool teilt Schloß außerdem mit, daß von amtlicher Seite für das Housing-Projekt im Bundesfinanzministerium Ministerialdirigent Weise, im Bundesverteidigungsministerium Ministerialdirigent Dr. Kaumann zuständig seien.

2. Am 6. April 1960 findet im Bundesfinanzministerium eine Besprechung statt, an der beteiligt waren Lothar Schloß, Ministerialdirigent Weise und dessen Mitarbeiter. Gegenstand der Besprechung waren die Einzelheiten des sog. Mietgarantiewohnungsbauprogramms. Bei dieser Verhandlung berief Schloß sich darauf, daß ihm Einzelheiten des Programms durch Mr. Ohnemueller vom Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte bekannt seien. Die Finanzierung solle nach seinen Vorstellungen so erfolgen, daß $^1/_3$ der Kosten auf dem deutschen Kapitalmarkt und die übrigen $^2/_3$ auf dem amerikanischen Kapitalmarkt aufgebracht werden. Verhandlungen wegen der Bereitstellung amerikanischer Kapitalmarktmittel habe er bereits in den Vereinigten Staaten geführt. Schloß legt ausweislich des über diese Verhandlung von den Beamten des Finanzministeriums erstellten Protokolls im einzelnen dar, daß eine Aktiengesellschaft Träger des Programms sein solle. Die Bitte dieser alsbald zu gründenden Gesellschaft gehe dahin, daß die Bundesrepublik die Durchführung des Bauvorhabens unterstützen möge und zwar dadurch, daß sie bundeseigene Liegenschaften bereitstelle. Auf Bitte von Ministerialdirigent Weise sagt Schloß in dieser Besprechung zu, dem Bundesministerium der Finanzen Bauunterlagen und Finanzierungsübersichten zu übersenden, und zwar in der erforderlichen Anzahl,

um auch das Bundeswohnungsbauministerium und die Bauabteilung des Bundesbesitzministeriums zu unterrichten. Am folgenden Tage, dem 7. April 1960, findet eine weitere Besprechung zwischen den Referenten des Wohnungsbauministeriums und des Finanzministeriums statt, in der noch einmal versucht wird, ERP-Mittel für die Förderung des Wohnungsbauprogramms zu erhalten. Bei dieser Gelegenheit unterrichtet Ministerialdirigent Weise die anderen Beteiligten über die Vorschläge des Zeugen Schloß und vertritt die Auffassung, daß „eine neue Sachlage eingetreten sei". Auf Grund der Vorschläge des Zeugen Schloß sei wahrscheinlich der Vorschlag des Bundesfinanzministeriums vom 8. Oktober 1959 an die amerikanischen Stellen als überholt anzusehen. Auch in einem von Ministerialdirigent Weise unterzeichneten Aktenvermerk vom 13. April 1960 bringt dieser zum Ausdrck, daß sich nunmehr „für den Fall der Verwirklichung des Planes ... eine völlig neue Situation ergeben" würde. Diese Besprechung der Referenten endet mit der Verabredung, die von Schloß erbetenen und in Aussicht gestellten Unterlagen abzuwarten, um weitere Entschließungen hiervon abhängig zu machen.

In Ausführung der gemachten Zusagen erstellt Schloß mit seinem Büro unter Mithilfe seines Mitarbeiters Suske die geforderten Bauskizzen nebst Beschreibungen. Ferner bemüht er sich um die Gründung der sogenannten Finanzbau-Aktiengesellschaft (FIBAG). Zu diesem Zweck wird zunächst ein privatschriftlicher Vorvertrag entworfen. Zur Vertragsunterzeichnung kommt es in der Wohnung des Zeugen Dr. Kapfinger am 13. April 1960 in München.

In diesem von Schloß und Braun einerseits und Dr. Hans Kapfinger andererseits unterzeichneten Vertrag drücken die Vertragspartner ihre Absicht aus, eine Aktiengesellschaft mit einer Geldgruppe für die Durchführung des amerikanischen Wohnungsbauprogramms zu gründen. Es wird weiterhin im einzelnen verabredet, wie das aufzubringende Kapital unter die Personen und Gruppen aufgeteilt werden und wer in den Vorstand eintreten solle. Dr. Kapfinger sollte von den Gründern der zu gründenden Gesellschaft 25 % Stammkapital erhalten und von jeder Haftung durch den Abschluß des Vorvertrages freigestellt sein. Dr. Kapfinger erklärt sich in diesem Vertrage bereit, für das geplante Projekt seine Beziehungen einzusetzen und es ideell zu fördern.

Am 5. Mai 1960 wird vor dem Notar Dr. Erwin Tiedau in Hamburg zwischen Bernhard Brach, Kaufmann aus Brooklyn/USA, Karl Willy Braun, Inhaber eines Ingenieurbüros in Schney, und dem Kaufmann Paul Helmut Seifert ein sog. Syndikatsvertrag zur Vorbereitung des Gründungsvertrages abgeschlossen. Durch diesen Vertrag verabreden die Vertragspartner, mit Lothar Schloß und dessen Mitarbeiter Kurt Suske evtl. unter Beitritt von Dr. Kapfinger die Gründung der Finanzbau-Aktiengesellschaft vorzunehmen und das dabei erforderliche Aktienkapital von 125 000 DM gemeinsam, nämlich je zu $^1/_3$, aufzubringen. Am folgenden Tage wird vor dem gleichen Notar von den vorstehend genannten Personen, nämlich Brach, Braun, Seifert und Lothar Schloß sowie Kurt Suske der Vertrag zur Gründung der Finanzbau-Aktiengesellschaft (FIBAG) abgeschlossen. Das Grundkapital sollte 500 000 DM betragen. Gegenstand des Unternehmens sollte vertragsgemäß der An- und Verkauf von Grundstücken, die Durchführung und Betreuung von Bauvorhaben sowie sämtliche mit diesen Vorhaben im Zusammenhang stehenden Geschäfte sein. Als Sitz der Gesellschaft wird Frankfurt am Main vorgesehen. Am gleichen Tage lassen die Gründer der Aktiengesellschaft und die in der ersten Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates die Anmeldung der Gesellschaft bei der Registerabteilung des Amtsgerichts Frankfurt am Main durch den Notar beurkunden. Diese Anmeldung trägt das Datum vom 6. Mai 1960, soll aber nach den Bekundungen von Zeugen, die bei der Gründung mitgewirkt haben, erst einige Tage später unterzeichnet worden sein. Unterzeichnet haben die Anmeldung von den Gründungsmitgliedern der Gesellschaft Schloß, Seifert und Suske. Zu einer Einreichung der Anmeldung beim zuständigen Registergericht in Frankfurt am Main ist es nicht mehr gekommen, vermutlich weil die hierfür erforderlichen Kostenvorschüsse nicht bereitgestellt wurden, die gesetzlich vorgeschriebene Einzahlung auf das Stammkapital nicht nachgewiesen werden konnte und weil es zwischen einzelnen, an der Gründung beteiligten oder an ihr interessierten Personen zu Meinungsverschiedenheiten über ihre Tätigkeit oder finanzielle Beteiligung und Mitwirkung in der Gesellschaft gekommen war.

In dieser Zeit, d. h. im Laufe des Monats Mai, sind im Büro des Lothar Schloß in München die Planskizzen und die dazugehörigen Bauzeichnungen ausgearbeitet worden. Mit dem Begleitschreiben vom 31. Mai 1960, gerichtet an das Bundesverteidigungsministerium, z. Hd. von Dr. Kaumann, überreicht Schloß die in der Besprechung vom 6. April 1960 erbetenen und zugesagten Planskizzen mit Erläuterungsberichten, und zwar aus Anlaß einer persönlichen Anwesenheit von Schloß im Verteidigungsministerium am 1. Juni 1960. Am gleichen Tage werden diese Unterlagen im Verteidigungsministerium dem Zeugen Ministerialrat Dr. Mücke mit der Bitte um Überprüfung übergeben. Am gleichen Tag, nämlich am 1. Juni 1960, übergibt Schloß dem Zeugen Dr. Kaumann ein an den Bundesverteidigungsminister unter „Persönlich" gerichtetes Schreiben, in welchem er die historische Entwicklung des Wohnungsbauprogramms noch einmal darstellt und zur Ermöglichung der Finanzierung auf dem privaten Kapitalmarkt in den Vereinigten Staaten um die Unterstützung des Ministers bei den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten bittet. Dieses Schreiben wird Bundesminister Dr. Strauß am folgenden Tage (2. Juni 1960) vorgelegt, und kommt am gleichen Tage in die Hände des Zeugen Dr. Mücke. Ausweislich eines Aktenvermerks des Zeugen Dr. Mücke mit Datum vom 2. Juni 1960 hat dieser sich hinsichtlich des ihm nicht bekannten Lothar Schloß bei der Wehrbereichsverwaltung VI in München telefonisch erkundigt und erfahren, daß Schloß dort unbekannt sei. An die zuständige Oberfinanzdirektion in München verwiesen, erhält Dr. Mücke dort die Auskunft, daß

Schloß ebenfalls nicht bekannt sei. Auf Grund dieser Umstände hat der Zeuge Dr. Mücke seinen Abteilungsleiter, den Zeugen Dr. Kaumann, auf Bedenken hingewiesen, die sich auch daraus ergäben, daß die Frage der Finanzierung der Gesellschaft noch ungeklärt sei und hinsichtlich der Person von Schloß aus München keine befriedigenden Auskünfte vorlägen. Diese Bedenken hat Dr. Mücke in einem Vermerk mit Datum vom 2. Juni 1960 aktenkundig gemacht. Es heißt hier wie folgt: „Die Angelegenheit ist, sofern BMVtdg künftig befaßt sein sollte, mit größter Vorsicht zu behandeln. In der Sache erscheint sie, wenn die Angaben von Sch. zutreffen, interessant und durchführbar." Dr. Kaumann teilte die Bedenken von Dr. Mücke nicht, sondern gab zur Vorbereitung der Entscheidung des Ministers ein schriftliches Votum ab, in dem es u. a. heißt, daß das geplante Vorhaben realisierbar sei, wenn die erforderlichen Mittel von amerikanischer Seite aufgebracht würden und daß bei einer evtl. Übernahme der Wohnungen durch die Bundeswehr die Wohnungsgrößen und Wohnungsgrundrisse für Bundeswehrangehörige annehmbar seien. Infolgedessen habe er auch keine Bedenken gegen ein von Schloß entworfenes Empfehlungsschreiben. Ob dieses schriftlich abgefaßte und bei den Akten des Bundesverteidigungsministeriums befindliche Votum Bundesminister Dr. Strauß bei der von ihm selbst vorgenommenen Formulierung des nachfolgenden Empfehlungsschreibens vorgelegen hat oder sein Inhalt ihm mündlich vorgetragen wurde, ist durch die Beweisaufnahme nicht eindeutig geklärt worden. Das Schreiben selbst hat folgenden Wortlaut:

> „To whom it may concern:
>
> Betr.: Rental Guarantee Housing Project.
>
> Um das vorgenannte Projekt zu realisieren, wurde von Herrn Schloss eine Aktiengesellschaft gegründet und von ihm heute den Ministerien die Planungsunterlagen, Kostenberechnungen und Finanzierungsvorschläge eingereicht.
>
> Ich begrüße und befürworte die Ausarbeitung dieser Vorlagen, weil sie der Durchführung eines im gemeinsamen Interesse liegenden Planes dienen.
>
> Ich bitte, Herrn Schloss bei seiner weiteren Arbeit jede Unterstützung zu gewähren.
>
> gez. Strauß."

Das Schreiben ist Schloß am 2. Juni 1960 ausgehändigt worden. Mit diesem Empfehlungsschreiben hat sich Schloß zu den zuständigen Stellen bei der Regierung in Washington begeben. Als er hier nicht den erstrebten Erfolg hatte, versucht er Bundesminister Dr. Strauß bei dessen Anwesenheit Mitte Juni 1960 in New York zu einer persönlichen Intervention bei den amerikanischen Dienststellen zu bewegen. Als Bundesminister Dr. Strauß dieses an ihn gestellte Ansinnen scharf zurückwies, wendet Schloß sich erneut an Dr. Kapfinger. Dr. Kapfinger nimmt dies zum Anlaß, den Bundesverteidigungsminister in Erlangen, wo Ende Juni 1960 eine Landesausschußsitzung der CDU stattfand, aufzusuchen. Er bittet ihn bei dieser Gelegenheit, doch nochmals zugunsten von Schloß tätig zu werden. Der Zeuge Dr. Strauß verfaßt daraufhin unter dem 20. Juli 1960 ein Schreiben an den amerikanischen Verteidigungsminister Gates, das folgenden Wortlaut hat:

> „Sehr geehrter Herr Kollege!
>
> Nach den meinem Ministerium zugegangenen Informationen ist die amerikanische Armee daran interessiert, eine beträchtliche Zahl von Wohnungen für Angehörige der US-Armee in Deutschland zu bauen. Das Bundesministerium für Verteidigung hat damit unmittelbar nichts zu tun, hat aber die Vorschläge des Architekturbüros Lothar Schloss, München, die bei ihm eingereicht sind, geprüft und Herrn Schloss die in Abschrift beigefügte Bestätigung ausgestellt. Es handelt sich hier um dieselbe Firma, die bereits im Jahre 1956 das amerikanische Unterkunftsprojekt in Frankreich bearbeitet hat. Dieses Projekt wurde dann aus verständlichen Gründen einer französischen Firma übertragen.
>
> Ich weise darauf hin, daß die von dem Architekturbüro Schloss vorgelegte Planung hier geprüft und als brauchbar bezeichnet worden ist. Wenn Sie daran interessiert sind, das Unterkunftsprojekt der US-Armee in Deutschland weiter zu verfolgen, bitte ich, diese Ihren Experten bekannte Planung prüfen zu lassen und zu verfolgen.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> i. R. gez. Strauß".

Eine Abschrift dieses Schreibens übersendet er unter dem 4. August 1960 dem Zeugen Dr. Kapfinger. Der Brief hat folgenden Wortlaut:

> „Lieber Hans!
>
> In der Beilage übersende ich Dir Durchschrift meines Schreibens an den amerikanischen Verteidigungsminister Mr. Gates vom 20. Juli 1960. Es handelt sich hier um ein Projekt, das den Bau von zusätzlichen Wohnungen an den gegenwärtigen Standorten der amerikanischen Armee vorsieht, das offensichtlich nicht für eine Verlegung amerikanischer Einheiten nach anderen Standorten bestimmt ist. Nach den geltenden Bestimmungen ist die Bundesrepublik nicht weiter verpflichtet, zusätzliche Wohnungen für die Familien der amerikanischen Streitkräfte zu finanzieren. Deshalb haben Bundesrechnungshof und Finanzministerium es abgelehnt, dieses Projekt aus dem deutschen Haushalt zu finanzieren. Das Parlament hat dafür auch keine Mittel bewilligt. Ich muß mich deshalb auf den befürwortenden Einfluß eines nicht zuständigen Ministeriums beschränken. Zuständig ist innerhalb der oben genannten Einschränkungen das Wohnungsbauministerium. Ich habe den Eindruck, daß die gegenwärtige amerikanische Verwaltung nichts mehr unternehmen wird, weil die kommenden Präsidentschaftswahlen keine Bindungen auf längere Frist zulassen, die offensichtlich notwendig wären. Ich glaube wir sollten auch bei den Amerikanern nicht allzu

stark drängen, weil das erfahrungsgemäß zu falschen Rückschlüssen und negativen Reaktionen führt.

Mit freudlichen Grüßen

Dein

i. R. gez. Strauß".

Mit Schreiben vom 19. August 1960 beantwortet der amerikanische Verteidigungsminister Gates den an ihn gerichteten Brief vom 20. Juli 1960 mit einem Schreiben, das in der Übersetzung aus dem Englischen wie folgt lautet:

„Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 20. Juli 1960, in dem Sie zu den Vorschlägen und Plänen Stellung nahmen, die Herr Lothar Schloss aus München für den Bau von Wohnungen für in Deutschland stationierte US-Streitkräfte vorgelegt hatte.

Die gesamte Frage der Unterbringung von Angehörigen des in Übersee diensttuenden Personals ist kompliziert und beinhaltet viele Überlegungen, die von einem Staat zum anderen voneinander abweichen. Ich habe Ihr Schreiben an die entsprechenden Stellen meines Hauses weitergeleitet, so daß für den Fall, daß der Bau weiterer Wohnungen für US-Streitkräfte in Deutschland beschlossen wird, die Vorschläge von Herrn Schloss weitgehend Berücksichtigung finden sollten.

Ich möchte Ihnen besonders dafür danken, daß Sie aus freundlicher Anteilnahme meine Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit gelenkt haben.

Schlußformel

gez. Thomas S. Gates."

Hiervon wird durch das Ministerbüro des Bundesverteidigungsministerium dem Zeugen Dr. Kapfinger eine Abschrift „zur Kenntnis" am 13. September 1960 übersandt.

3. Bundesminister Dr. Strauß hat die Tätigkeit und die Vorschläge von privater Seite für die Errichtung von Wohnungen für die US-Streitkräfte amtlich gegenüber dem Verteidigungsminister der USA unterstützt. Eine solche Unterstützung ist einmal in der Bescheinigung vom 1. Juni 1960 zu erblicken, die zwar in der allgemeinen Form „To whom it may concern" abgefaßt ist, jedoch ohne Zweifel dazu dienen sollte, wenigstens den nachgeordneten Dienststellen des amerikanischen Verteidigungsministers vorgelegt zu werden, ganz abgesehen davon, daß sie später mit dem persönlichen Brief des Bundesverteidigungsministers an den amerikanischen Verteidigungsminister, Mr. Gates, vom 20. Juli 1960 unmittelbar in Abschrift zugestellt worden ist. Weiterhin ist eine solche Unterstützung in dem persönlichen Brief des Zeugen Minister Dr. Strauß an den amerikanischen Verteidigungsminister Gates vom 20. Juli 1960 zu sehen.

Beide Schriftstücke — die Bescheinigung vom 1. Juni 1960 und der Brief an Herrn Minister Gates vom 20. Juli 1960 — beziehen sich ausdrücklich auf den Zeugen Schloß bzw. dessen Firma Architekturbüro Schloß, ohne eine Interessentengruppe zu erwähnen, die tatsächlich hinter dem Zeugen Schloß gestanden hat. Die Untersuchung hat keine Anhaltspunkte für die Schlußfolgerung ergeben, der Zeuge Minister Dr. Strauß habe von den Abmachungen des hinter Schloß stehenden Interessentenkreises etwas gewußt oder ihn gekannt. Insbesondere glaubt der Untersuchungsausschuß nicht, daß der Zeuge Minister Dr. Strauß etwas von der persönlichen Beteiligung des Zeugen Dr. Kapfinger an dieser Interessentengruppe gewußt hat.

Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß Bundesminister Dr. Strauß den Wohnungsbau für die Angehörigen der US-Streitkräfte, über den seit vielen Jahren zwischen den beteiligten Ressorts ohne Ergebnis hin- und herverhandelt war, fördern wollte. Dabei hat er gleichzeitig seinem damals unangefochtenen Bekannten Dr. Kapfinger einen Gefallen tun wollen, der ihm den Zeugen Schloß empfohlen und geschickt hatte, wobei zu berücksichtigen ist, daß Schloß der einzige Private war, der behauptete, die Lösung dieses Problems vorantreiben zu können und der insoweit mit niemandem in Wettbewerb stand. Dieses zusätzliche Motiv tritt jedoch hinter dem für die Handlungsweise des Bundesverteidigungsministers entscheidenden Beweggrund zurück.

Nicht jede amtliche Unterstützung oder Empfehlung von Privatpersonen oder Firmen durch eine Behörde oder einen Bundesminister schlechthin kann als unzulässig und damit als belastend betrachtet werden. Es kommt im Sinne des Untersuchungsauftrages, den der Bundestag erteilte, für die Beurteilung einer solchen Unterstützung oder Empfehlung sowohl auf die Zuständigkeit als auch auf eine sachgerechte Prüfung an.

Der Untersuchungsausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Falle — Wohnungsbau für Angehörige der US-Streitkräfte — der Bundesminister für Verteidigung und sein Ressort einfach aus der Natur der Sache heraus eine „beteiligte" Zuständigkeit in Anspruch nehmen können, ja müssen. Nach dem Inhalt der Akten, die der Untersuchungsausschuß aus allen beteiligten Ministerien beigezogen hat, ist diese Mitzuständigkeit des Bundesministers für Verteidigung auch zu keiner Zeit strittig gewesen. In der Frage „Wohnungsbau für die Stationierungsstreitkräfte" haben alle Ressorts, insbesondere das federführende Ressort des Bundesministers der Finanzen, das Bundesverteidigungsministerium laufend beteiligt, ganz abgesehen davon, daß sich die Behördenspitzen der Stationierungsstreitkräfte und auch die Botschaft der USA unmittelbar an den Bundesminister für Verteidigung, auch in Fragen des Wohnungsbaues, gewandt haben. Es kommt hinzu, daß beim Bundesverteidigungsministerium außerdem ein unmittelbares Ressortinteresse vorhanden war, weil während der ganzen Jahre, in denen diese Fragen in der Schwebe waren, entscheidender Wert darauf gelegt worden ist, die Wohnungen der Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte von vornherein für eine spätere Benutzung durch Angehörige der Bundeswehr nach Grundriß und Miethöhe zu planen.

Als Bundesminister Dr. Strauß amtlich gegenüber dem Verteidigungsminister der USA die Absichten und Pläne des Zeugen Schloß in Sachen Wohnungsbau unterstützte, ist nach Ansicht des Untersuchungsausschusses seine Zuständigkeit gegeben gewesen.

Der Untersuchungsausschuß ist allerdings der Meinung, daß keine ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverteidigungsministers gegeben war, so daß er selbst und sein Ressort das federführende Ministerium der Finanzen und die übrigen beteiligten Ressorts von seinen Unterstützungsmaßnahmen zweckmäßigerweise hätte unterrichten sollen.

In dieser Unterlassung erblickt der Untersuchungsausschuß jedoch keine Dienstpflichtverletzung des Ministers, sondern betrachtet sie als einen Verwaltungsfehler, dessen Korrektur erfolgt wäre, wenn der Zeuge Schloß mit seinen Plänen in den Vereinigten Staaten hätte zum Zuge kommen können. In diesem Falle wäre das federführende Finanzministerium sofort zwangsläufig wieder in die Sache hineingekommen, ganz abgesehen davon, daß der Zeuge Schloß und seine Pläne im Bundesministerium der Finanzen durch die vorhergehenden Verhandlungen bereits bekannt waren.

Bei der nunmehr zu untersuchenden Frage, ob die amtliche Unterstützung der Pläne des Zeugen Schloß ohne sachgerechte Prüfung erfolgt ist, hat sich der Untersuchungsausschuß von den folgenden Überlegungen leiten lassen:

Allein die Tatsache, daß in keinem Falle festgestanden hat, welche Grundstücke in fast 50 Standorten zu welchem Grundstückspreis für eine Bebauung zur Verfügung stehen würden, schließt die Möglichkeit aus, im vorliegenden Falle an die zu fordernde sachgerechte Prüfung die Maßstäbe einer normalen Bauprüfung anzulegen, wie sie durchgeführt wird, wenn z. B. eine Genehmigung für ein Bauvorhaben auf einem bereitgestellten bestimmten Grundstück erteilt werden soll.

Die Prüfung im vorliegenden Falle konnte sich aus diesen Gründen nur auf allgemeine Unterlagen und Annahmen erstrecken, nach denen die in Rede stehenden etwa 5000 Wohnungen grob nach Typen aufgeteilt waren und eine endgültig keineswegs festgelegte Mischung von Mietwohnungen, Einfamilien-Reihenhäusern und Einzelhäusern vorgesehen war. Wichtiger war der Finanzierungsplan, der auf einer Mietgarantie der USA-Regierung für die Dauer von 7 Jahren basiert, deren Kapitalwert von amerikanischer privater Seite vorfinanziert werden sollte. Die restliche Summe, ungefähr 1/3 des auf rd. 280 Mio DM veranschlagten Programms, sollte auf dem deutschen Kapitalmarkt aufgenommen und durch Hypotheken an erster, durch die Regierungsgarantie freibleibender Stelle abgedeckt werden. Bei der Überprüfung hat weiterhin die Tatsache eine Rolle gespielt, daß die Beteiligung öffentlicher Gelder bei der Planung nicht vorgesehen war, so daß die Sachbearbeiter in den Ministerien davon ausgegangen sind, eine scharfe Prüfung bei Durchführung der Pläne werde sowieso durch die privaten Geldgeber erfolgen.

Bundesminister Dr. Strauß hat vor Ausstellung der Empfehlung „To whom it may concern" am 1. Juni 1960 durch den Zeugen Dr. Kaumann, der Leiter der zuständigen Abteilung Unterkunft des Bundesministeriums für Verteidigung ist, die Unterlagen des Zeugen Schloß prüfen lassen und um Stellungnahme gebeten, ob die Planung sachlich und finanziell als einwandfrei zu beurteilen sei und ob man den Amerikanern gegenüber ein positives Votum abgeben könne. Der Zeuge Dr. Kaumann hat am gleichen Tage — am 1. Juni 1960 und nicht, wie es nach einer Notiz der Zeugin Bernards aussieht, am 31. Mai 1960 — nach einer Besprechung mit dem Zeugen Schloß das Gesamtvorhaben unter der Voraussetzung als realisierbar bezeichnet, daß es Schloß gelingen würde, die angestrebte amerikanische Vorfinanzierung auf Grund einer 7-Jahres-Miet-Garantie der USA-Regierung sicherzustellen. Dr. Kaumann hat dem Zeugen Dr. Strauß weiter bestätigt, daß die Wohnungsgrößen und Grundrisse bei einer evtl. Übernahme der Wohnungen durch Bundeswehrangehörige annehmbar seien. Gegen ein von Schloß erbetenes und entworfenes Empfehlungsschreiben zur Verwendung bei seinem kurz bevorstehenden Besuch in den Vereinigten Staaten hat Dr. Kaumann keine Bedenken erhoben. Dieses Votum von Dr. Kaumann deckt sich grundsätzlich mit der Beurteilung der Pläne und Unterlagen des Zeugen Schloß durch sämtliche Sachbearbeiter des Bundesfinanzministeriums, dessen zuständiger Abteilungsleiter, der Zeuge Ministerialdirigent Weise, schon in einem eingehenden Aktenvermerk vom 14. April 1960 über eine Besprechung mit Schloß am 6. April 1960 bei Übersendung des Aktenvermerks an alle beteiligten Ressorts, auch an das Bundesministerium für Verteidigung in bezug auf die Pläne von Schloß von einer „völlig neuen Situation" gesprochen hatte. Die erneute Besprechung, die Schloß am 1. Juni 1960 im Bundesfinanzministerium hatte, brachte keine Änderung dieser Auffassung des Zeugen Weise und der übrigen Zeugen aus dem Bundesministerium der Finanzen, wie ein nicht endgültig unterzeichneter Entwurf eines Aktenvermerks über die Besprechung vom 1. Juni 1960 erkennen läßt. Bedenken wegen einer gewissen großsprecherischen Art von Schloß haben allerdings, wie die Zeugen bekunden, bei Unterhaltungen der Sachbearbeiter unter sich eine Rolle gespielt, sind jedoch nicht zur Kenntnis der zur Entscheidung berufenen Vorgesetzten gebracht worden. Man wollte zunächst das Ergebnis der Bemühungen von Schloß um das erhoffte amerikanische Kapital abwarten. Ähnliche Bedenken des Zeugen Dr. Mücke, die er sogar durch einen Anruf bei der Oberfinanzdirektion München zu klären suchte, und seinen Rat, keine Empfehlung zu geben, hat der Zeuge Dr. Kaumann nicht gewertet. Wie sich durch die Untersuchung herausgestellt hat, ist der Zeuge Dr. Mücke mit seinem Anruf in München bei einer allein auf dem zivilen Bausektor tätigen Auskunftsperson angekommen, die Schloß nicht kannte. Hätte der Zeuge Dr. Mücke an der richtigen Stelle, z. B. bei dem Zeugen Baudirektor Loibl angerufen, hätte die Auskunft mit Sicherheit gegenteilig gelautet und der Zeuge Dr. Mücke hätte Dr. Kaumann kein negatives, sondern wahrscheinlich ein positives Votum gegeben, denn auch der mißtrauische Zeuge Dr.

Mücke bezeichnete die Pläne von Schloß in einer Aktennotiz vom 2. Juni 1960 als „interessant und durchführbar".

Der Untersuchungsausschuß beanstandet unter diesen Umständen die Ausstellung des im deutschen Verwaltungsverfahren allerdings ungewöhnlichen Empfehlungsschreibens vom 1. Juni 1960 mit der Floskel „To whom it may concern" nicht grundsätzlich, wobei er von der Überlegung ausgeht, daß die Empfehlung den ausschließlichen Zweck hatte, zur Einführung von Schloß bei amerikanischen Dienststellen zu dienen, die diese Eingangsformel aus der angelsächsischen Verwaltungspraxis erfahrungsgemäß kennen und solchen Empfehlungen keine allzu große Bedeutung beimessen.

Der Untersuchungsausschuß ist allerdings der Meinung, Bundesminister Dr. Strauß hätte besser nicht zum Ausdruck gebracht, daß von Schloß eine Aktiengesellschaft gegründet sei, wenn auch die Gründung einer Trägergesellschaft von Anbeginn an als notwendig, so z. B. schon bei der Besprechung mit Schloß im Bundesfinanzministerium am 6. April 1960, vorgesehen war, wobei man sicher auch an die Anfang 1960 gegründete Trägergesellschaft für das Wohnungsbauprogramm der Britischen Streitkräfte gedacht hat. Eine durch Eintragung in das Handelsregister zur Entstehung gelangende Aktiengesellschaft war aber von Schloß am 1. Juni 1960 noch nicht geschaffen worden. Es hätte höchstens von der Vorbereitung zur Gründung einer Aktiengesellschaft gesprochen werden können. Am 1. Juni 1960 lagen die notariellen Protokolle vom 5. und 6. Mai 1960 über die Gründung der FIBAG tatsächlich, wenn auch in unvollständiger Form, vor. Auch daß Bundesminister Dr. Strauß in dem Empfehlungsschreiben von Planungsunterlagen und Kostenberechnungen spricht, hält der Untersuchungsausschuß für zu weitgehend, weil erfahrungsgemäß darunter mehr verstanden wird, als der Natur der Sache nach vorgelegen hat. Schloß selbst spricht in seinem Schreiben vom 31. Mai 1960 nur von „Planskizzen" und „überschlägigen Kostenzusammenstellungen".

Der Untersuchungsausschuß hält aber mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung des allgemeinen, einer fremden Verwaltungspraxis zuzuordnenden Empfehlungsschreibens vom 1. Juli 1960 und angesichts der Tatsache, daß der Zeuge Dr. Strauß von keinem der beteiligten Ressorts, die sämtlich seit dem 6. April 1960 mit den Plänen und Absichten des Zeugen Schloß bekannt waren, gewarnt worden ist, eine Verletzung seiner Dienstpflicht für nicht gegeben. Die im Empfehlungsschreiben vom 1. Juli 1960 enthaltenen Ungenauigkeiten sind Verwaltungsfehler, die hätten vermieden werden sollen und bei sorgfältigerer Behandlung auch hätten vermieden werden können.

Eine besondere Bedeutung mißt der Untersuchungsausschuß dem persönlichen Brief des Bundesverteidigungsministers an den amerikanischen Verteidigungsminister Gates vom 20. Juli 1960 und der Tatsache bei, daß Bundesminister Dr. Strauß einen Durchschlag dieses Schreibens dem Zeugen Dr. Kapfinger mit Brief vom 4. August 1960 übermittelt hat.

Der Untersuchungsausschuß verkennt nicht, daß der Bundesverteidigungsminister mit seinem Schreiben vom 20. Juli 1960 an Minister Gates auch die Absicht verfolgt hat, von seinem amerikanischen Kollegen Genaueres über das Schicksal des Wohnungsbauprogramms für die Angehörigen der US-Streitkräfte zu hören und daß er offensichtlich das Anliegen des Zeugen Schloß in diesem Zusammenhang als willkommenen Anlaß genutzt hat. Seinerzeit herrschte Unklarheit über die diesbezüglichen Absichten der amerikanischen Regierung in bezug auf die Durchführung eines Sparprogramms und wegen der herannahenden Präsidentenwahlen. Andererseits hatte der Bundesverteidigungsminister im Falle von weiterem Interesse auf amerikanischer Seite am Wohnungsbau auch die Absicht, dem Zeugen Schloß zur Prüfung seiner Pläne im USA-Verteidigungsministerium zu verhelfen, denn offenbar hatte die unverbindliche, allgemeine Empfehlung vom 1. Juni 1960 keine Wirkung ausgelöst und Schloß war mit seinen Plänen ebenso am Ende wie die Jahre hindurch vorher mit der Sache befaßten deutschen Dienststellen. Diesen Zusammenhang entnimmt der Untersuchungsausschuß dem Schriftwechsel zwischen dem Bundesverteidigungsminister und dem amerikanischen Verteidigungsminister vom 20. Juli 1960 und 19. August 1960, aber auch aus dem Brief des Bundesverteidigungsministers an den Zeugen Dr. Kapfinger vom 4. August 1960, insbesondere aus dessen letztem Absatz.

Der Untersuchungsausschuß hat aus diesen Gründen von der Sache her grundsätzlich gegen das Schreiben vom 20. Juli 1960 an den amerikanischen Verteidigungsminister Gates keine Bedenken. Er ist allerdings der Meinung, daß die im Schreiben vom 20. Juli 1960 in Bezug genommene und abschriftlich beigefügte Empfehlung vom 1. Juni 1960 mit ihren bereits gekennzeichneten Ungenauigkeiten nicht zum Inhalt dieses Schreibens hätte gemacht werden sollen. Wenn es am 1. Juni 1960 vielleicht noch vertretbar war, wenn auch ungenau, von der Gründung einer Aktiengesellschaft zu sprechen, konnte das am 20. Juli 1960 auch mittelbar nicht mehr geschehen. Dadurch hat Bundesminister Dr. Strauß sich der Gefahr ausgesetzt, den Eindruck hervorzurufen, die Sache mit leichter Hand behandelt zu haben.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß die durch die Hamburger Gründungsprotokolle vom 5. und 6. Mai 1960 vielleicht entstandene „Vorgesellschaft" am 20. Juli 1960 längst durch das Gegeneinanderarbeiten und das immer stärker gewordene Mißtrauen der beteiligten Interessenten gegenstandslos geworden war, was allerdings dem Zeugen Dr. Strauß nicht zur Kenntnis gekommen ist.

Der Untersuchungsausschuß ist im übrigen der Ansicht, daß die Übersendung eines Durchschlages des Schreibens vom 20. Juli 1960 an den amerikanischen Verteidigungsminister Gates und die Übermittlung einer Abschrift seiner Antwort an den Zeugen Dr. Kapfinger besser unterblieben wäre. Aus dem Inhalt des Briefes vom 4. August 1960, den der Zeuge Dr. Strauß an den Zeugen Dr. Kapfinger geschrieben hat, kann zwar auf die Befriedigung eines publizistischen Interesses von Dr. Kapfinger

geschlossen werden. Im vorliegenden Falle ist nach Ansicht des Ausschusses aber nicht allein das allgemeine publizistische Interesse des Zeugen Dr. Kapfinger Ursache für diese Maßnahme gewesen. Der Zeuge Dr. Kapfinger sollte sicher auch, was an sich als legal zu betrachten ist, von dem Ausgang der Bemühungen des von ihm empfohlenen Zeugen Schloß in Sachen Wohnbau unterrichtet werden, wobei in Übereinstimmung mit den früheren Feststellungen dem Zeugen Dr. Strauß das vorhandene eigennützige Beteiligungsinteresse des Zeugen Dr. Kapfinger nicht bekannt war. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Bekanntgabe des Schriftwechsels zwischen den Mitgliedern befreundeter Regierungen unterbleiben sollte, um, wie der vorliegende Fall zeigt, eine mißbräuchliche Benutzung auszuschließen. Da aber andererseits der Inhalt der gewechselten Briefe politisch ohne Bedeutung und keineswegs vertraulich war und ihr Gegenstand, das USA-Wohnungsbauprogramm, in der Öffentlichkeit weitgehend bekannt war, ist das Verhalten des Bundesverteidigungsministers nach der Überzeugung des Ausschusses unzweckmäßig, jedoch nicht pflichtwidrig.

Der Untersuchungsausschuß hat keine Hoffnung, die zahlreichen Widersprüche in den Zeugenaussagen über die FIBAG-Gründung durch Vernehmung weiterer Zeugen oder durch Gegenüberstellung sich in ihren Aussagen widersprechender Zeugen aufklären zu können. Das liegt auch nicht im Rahmen des vom Bundestag gegebenen Untersuchungsauftrages, der sich allein auf das Verhalten von Bundesminister Dr. Strauß richtet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß bei der Förderung der Pläne des Zeugen Schloß sich zwar nicht in allen Punkten ausreichend vergewissert hat, ob die ihm gemachten Angaben im vollen Umfange zutreffend waren. Entscheidend für die Beantwortung der dem Ausschuß gestellten Fragen ist jedoch das nach den getroffenen Feststellungen gefundene Ergebnis, daß Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß nicht der Vorwurf gemacht werden kann, er habe sich bei der Behandlung der Angelegenheit von ehrenrührigen, insbesondere eigennützigen Motiven leiten lassen. Sein entscheidendes Motiv war das Bestreben, das sowohl im deutschen als auch im amerikanischen Interesse liegende Wohnungsbauprojekt der Amerikaner zu unterstützen, das nach jahrelangen ergebnislosen Verhandlungen zwischen den beteiligten Bundesministerien zu dem Zeitpunkt seines Eingreifens völlig festgefahren war. Daß die Gruppe der hinter Schloß stehenden Personen einschließlich des Zeugen Dr. Kapfinger aus heutiger Sicht wenig geeignet war, ein solches umfangreiches Projekt durchzuführen, kann dem Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß nicht zum Vorwurf gemacht werden, da er über Art und Umfang der Beteiligung dieser Personen nicht unterrichtet war. In dem Verhalten des Bundesverteidigungsministers, das hinsichtlich einzelner Punkte zu gewissen Bedenken Anlaß gibt, kann daher weder eine Dienstpflichtverletzung gesehen werden, noch liegen Umstände vor, die sein Verhalten als ehrenrührig erscheinen lassen.

### IV. Komplex: Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD — Drucksache 2847 — vom 15. Juni 1961 — Drucksache IV/247 II 2 —

Die Fraktion der SPD hat betr. Finanzbau-Aktiengesellschaft (FIBAG) unter dem 15. Juni 1961 mit der Drucksache 2847 eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung gerichtet.

Die Fraktion der SPD fragt:

„1. Entsprechen folgende öffentlich erhobene Behauptungen den Tatsachen:

a) Der Bundesverteidigungsminister soll, obgleich amtlich nicht zuständig, auf amtlichem Briefbogen sich gegenüber dem amerikanischen Verteidigungsminister für eine amtliche amerikanische Förderung eines Bauvorhabens eingesetzt haben, das von einer deutschen privaten Gruppe beabsichtigt war;

b) Herr Dr. Kapfinger in Passau soll durch Abdruck über den Inhalt des Briefes des Bundesverteidigungsministers an den amerikanischen Verteidigungsminister unterrichtet worden sein;

c) Herrn Dr. Kapfinger soll durch die private Gruppe schriftlich zugesichert worden sein, an der durch diese Gruppe zur Trägerschaft für das beabsichtigte Bauprojekt zu gründenden Aktiengesellschaft Fibag mit 25 v. H. des Stammkapitals, d. h. nominal mit 125 000 DM, beteiligt zu werden, wobei Dr. Kapfingers Gegenleistung nicht in der Einbringung von Bar- oder Sachleistungen bestehen sollte, sondern in der Bereitschaft, für das Bauprojekt der Gesellschaft „seine Beziehungen einzusetzen und das Projekt ideell zu fördern"?

2. Sofern eine oder mehrere oder alle dieser Behauptungen der Wahrheit nicht entsprechen sollten: welche Schritte hat der Bundesverteidigungsminister gegen die Urheber unternommen und wann ist dies geschehen?

3. Pflegen der Bundesverteidigungsminister oder die Bundesregierung noch andere amtliche Beziehungen zu Unternehmungen oder Projekten, an denen Herr Dr. Kapfinger wirtschaftlich interessiert ist?"

Für die Bundesregierung hat der Bundesminister für Verteidigung unter dem 13. Juli 1961 geantwortet. Die Antwort ist in der Drucksache 2967 enthalten.

Nach dem Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses Ziffer II 2 soll untersucht werden, ob die erwähnte Kleine Anfrage wahrheitsgemäß beantwortet worden ist.

Die Untersuchung hat ergeben, daß die von Bundesverteidigungsminister Strauß unterzeichnete Antwort vom 13. Juli 1961 wahrheitsgemäß ist.

In der Antwort des Bundesverteidigungsministers vom 13. Juli 1961 wird die Mitteilung beanstandet, der Inhaber eines Architekturbüros namens Lothar

Schloß, der bei der Durchführung verschiedener Bauprojekte für die Oberfinanzdirektion München tätig und in dieser Eigenschaft dem Bundesverteidigungsministerium bekannt war, habe sich in den Jahren 1959 und 1960 mehrmals an das Bundesministerium für Verteidigung sowie an das Bundesministerium der Finanzen und an das Bundeswohnungsbauministerium gewandt und um Überprüfung sowie Unterstützung seiner der amerikanischen Armee gemachten Vorschläge gebeten. Schloß sei als bei der Durchführung verschiedener Bauprojekte für die Oberfinanzdirektion München Tätiger in dieser Eigenschaft dem Bundesverteidigungsministerium gar nicht bekannt gewesen, denn er habe sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme am 1. Dezember 1959 durch die Besprechung mit Bundesminister Dr. Strauß und durch seinen Brief vom 2. Dezember 1959 an den Zeugen Dr. Strauß erstmalig an das Bundesverteidigungsministerium gewandt. Er habe sich also 1959 nicht mehrmals an verschiedene Ministerien, sondern nur einmal an das Bundesverteidigungsministerium, jedoch in einer Angelegenheit gewandt, die mit den Wohnbauplanungen der Amerikaner nichts zu tun hatte. Hinzu komme, daß sich Schloß im Jahre 1960 zwar mehrfach an die Bundesministerien für Verteidigung und der Finanzen, jedoch überhaupt nicht an das Bundeswohnungsbauministerium gewandt habe.

Nachdem Schloß mit Bundesminister Dr. Strauß am 1. Dezember 1959 in München zusammengetroffen war und ihm unter dem 2. Dezember 1959 einen Brief mit der Schilderung seines Werdeganges geschrieben hatte, kann der Bundesverteidigungsminister die Feststellung treffen, daß die Verbindung von Schloß zur Oberfinanzdirektion München, deren ehemaliger Angestellter er gewesen ist, bekannt war. Er konnte auch erklären, daß Schloß sich an das Bundeswohnungsbauministerium gewandt habe, wobei die Feststellung „mehrmals" nur auf das Bundesministerium für Verteidigung zu beziehen ist. Schloß hat den Bundesministerien der Finanzen und für Verteidigung am 31. Mai 1960 seine Planskizzen und Kostenberechnungen in mehrfacher Ausfertigung zugestellt und ausdrücklich das Bundeswohnungsbauministerium erwähnt. Nach Blatt 32 der Akten des Bundesfinanzministeriums — Heft 3 — VI B/5 Bl 1475 Amk — war eine Ausfertigung dieser Unterlagen für das Wohnungsbauministerium vorgesehen. Damit hat sich Schloß auch an dieses, bei der Bearbeitung des Projekts weitgehend und ständig beteiligte Ministerium „gewandt", was nicht voraussetzt, daß er z. B. einen Besuch in diesem Ministerium gemacht haben müßte. Wenn in der Antwort des Bundesministers für Verteidigung vom 13. Juli 1961 etwas zu beanstanden ist, bleibt allein die Jahreszahl „1959" übrig, denn tatsächlich war der Zeuge Schloß in diesem Jahre 1959 mit dem Wohnbauprogramm der Amerikaner nicht befaßt. Schloß schaltete sich erst 1960 in diese Pläne ein, wenn er auch schon 1959 davon erfahren hatte. Insoweit enthält die Antwort einen Irrtum, der jedoch nach der Überzeugung des Ausschusses nichts verschleiert hat und nicht so schwerwiegend ist, um feststellen zu müssen, daß die Kleine Anfrage vom 15. Juli 1961 damit nicht wahrheitsgemäß beantwortet worden ist.

Die weitere Erhebung von Beweisen, insbesondere in Richtung auf Feststellungen über das Zustandekommen der Antwort vom 13. Juli 1961 hält der Untersuchungsausschuß für unerheblich. Durch seine Unterschrift hat Bundesminister Dr. Strauß in vollem Umfange die Verantwortung für den Inhalt der erteilten Antwort vom 13. Juli 1961, einschließlich des festgestellten Irrtums, ohne Rücksicht darauf zu tragen, wie die Antwort im Ministerium bearbeitet und fertiggestellt worden ist.

## B. Schlußfeststellung

Aufgrund dieses Sachverhaltes hat der Ausschuß mit Mehrheit die nachstehenden Beschlüsse gefaßt. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Ausschusses haben für ihre ablehnende Haltung folgende Erwägungen vorgetragen:

Es sei den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses nicht zuzumuten, auf Grund eines nur mündlich erstatteten Berichtes Entscheidungen zu treffen. Der mündlich erstattete Bericht sei im übrigen teilweise unrichtig, lückenhaft und ungenau. Die Minderheit des Ausschusses habe ein Anrecht darauf, den Bericht in Schriftform vor seiner Verabschiedung vorgelegt zu erhalten, um eine genaue Prüfung vornehmen zu können. Diesen Wunsch hat die Minderheit des Untersuchungsausschusses mit dem Antrag verbunden, die Beratungen bis zur Vorlage des Berichts in schriftlicher Form auszusetzen, wobei gleichzeitig Terminvorschläge gemacht worden sind.

Der Vertagungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. Die Vertreter der Mehrheit haben vorgetragen, daß es den Ausschußmitgliedern sehr wohl zuzumuten sei, auch auf Grund eines mündlichen Berichtes Entscheidungen zu treffen. Jedem Mitglied des Untersuchungsausschusses stünden seit vielen Wochen sämtliche Protokolle der Sitzungen, insbesondere die Wortprotokolle der Zeugenvernehmungen, zur Verfügung, so daß genügend Zeit gewesen sei, das Ergebnis der Beweisaufnahme als Grundlage für eine Entscheidung zu verarbeiten.

Der Ausschuß hat die nach dem Beschluß des Plenums vom 21. März 1962 zu untersuchenden Fragen wie folgt beantwortet:

1. Die in der Öffentlichkeit aufgestellte und verbreitete Behauptung, Bundesverteidigungsminister Dr. Strauß habe bei der Oberfinanzdirektion München eine Heranziehung des Inhabers eines

Architekturbüros Schloß zu öffentlichen Aufträgen erwirkt, obwohl dessen fachliche Eignung ernsthaft zu bezweifeln war, und habe dadurch seine Dienstpflichten verletzt, trifft nicht zu.

2. Die in der Öffentlichkeit aufgestellte und verbreitete Behauptung, Bundesminister Dr. Strauß habe dadurch seine Dienstpflichten verletzt, daß er ohne sachgerechte Prüfung und ohne zuständig gewesen zu sein, die Tätigkeit und Vorschläge einer privaten Interessentengruppe für die Errichtung von Wohnungen für die US-Streitkräfte amtlich gegenüber dem Verteidigungsminister der USA unterstützte, ist ebenfalls unzutreffend.

3. Bundesminister Dr. Strauß hat die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 15. Juni 1961 — Drucksache 2847 — wahrheitsgemäß beantwortet — Drucksache 2697 —.

Bonn, den 20. Juni 1962

**Dr. Dahlgrün**
Berichterstatter

## C. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom 1. Untersuchungsausschuß vorgelegte Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 20. Juni 1962

**Der 1. Untersuchungsausschuß**

**Hoogen** — Vorsitzender

**Dr. Dahlgrün** — Berichterstatter